

### Strafrecht

#### Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen

##### Haftung der Geschäftsleiter

##### Verjährungsbeginn

Die Leiter (dirigeants) von Aktiengesellschaften, KGaAs, GmbHs, Einmann-GmbHs und SAS können für Veruntreuungen von Gesellschaftsvermögen strafrechtlich verfolgt werden.

Als zivilrechtliche Nebenkläger können in erster Linie die Gesellschaften, jedoch auch wesentlich eingeschränkter die Gesellschafter Schadensersatzansprüche geltend machen. Dabei gehen die Ansprüche der Gesellschaft auch durch die Einleitung des Konkursverfahrens nicht verloren und werden von dem gerichtlich eingesetzten Verwalter verfolgt (Urteil des Kassationshofs vom 27. Februar 2002).

Wie alle Vergehen verjähren auch die Delikte einer Veruntreuung nach Ablauf

von drei Jahren, wobei der Beginn des Verjährungszeitpunktes jedoch umstritten ist.

In dem Urteil des Kassationshofs vom 10. April 2002 hatte ein Unternehmensleiter „persönliche“ Restaurantabrechnungen durch fälschliche Angaben nicht teilgenommener Gäste bei der Gesellschaft eingereicht. Diese „Fälschungen“ wurden im Rahmen der Präsentation der „Conventions réglementées“ (genehmigungspflichtige Handlungen zwischen Unternehmensleitung und Gesellschaft) mit anderen Rechnungen vermischt der Hauptversammlung im Rahmen der Bilanzgenehmigung vorgelegt. Die Einrede der Verjährung nach Ablauf von drei Jahren nach dieser Hauptversammlung, die vom angeklagten Geschäftsleiter geltend gemacht wurde, wurde vom Gericht verworfen. Danach beginnt die Verjährungsfrist erst mit Aufdeckung des strafbaren Vorgangs.

### Xxxxxt

#### Xxxxx

**COFFRA**  
 Mitglied in  
 Moores Rowland International,  
 einem weltweiten Verbund  
 rechtlich unabhängiger Prüfungs-  
 und Beratungsunternehmen

Compagnie Fiduciaire  
 Franco-Allemande  
 155, Bd Haussmann  
 75008 Paris  
 Telefon: + 33 1 43 59 33 88  
 Telefax: + 33 1 45 63 93 59  
 E-Mail: info@coffra.fr  
 www.coffra.de

**Legal Disclaimer**

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde, und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im Februar 2003

### Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

#### Editorial

#### Die französische Wirtschaft löst sich allmählich aus der Abhängigkeit des deutschen Partners.



Die im Dezember 2002 öffentlich geäußerten Sorgen der französischen Regierung über die deutschen Wachstumsschwächen, die in ihren Augen falsche Steuerpolitik des Partners und die sich hieraus ergebenden Risiken für Frankreich wurden kürzlich in einem Artikel der Tageszeitung „Le Figaro“ weitgehend heruntergespielt.

So ist laut „Le Figaro“ festzustellen, dass seit Ende 1997 der bis dahin bestehende völlige Einklang zwischen französischen und deutschen Wirtschaftsdaten aufgehört hat. Das kumulierte französische Wachstum war in der Periode 1998 – 2000 um 6,1 Punkte höher als das deutsche. Auch der Anstieg des französischen BIPs ist seit 1997 ständig stärker gewesen. Als Erklärung wird im wesentlichen die Beständigkeit des positiven Konsumverhaltens in Frankreich herangezogen.

Aber auch die Ausgaben für Investitionsgüter sind in Frankreich in dieser Periode um 25% gestiegen, wobei sie in Deutschland rückläufig waren. Obwohl Deutschland weiterhin den größten Handelspartner der Franzosen darstellt,

ist auch hier ein relativer Rückgang der Exporte ins Nachbarland zu verzeichnen.

Die Prognose des französischen Wirtschaftsministers bleibt für 2003 relativ zuversichtlich und geht weiterhin von sehr optimistischen Wachstumszahlen von 2,5% für das laufende Jahr aus.

Die heutige Diagnostic Ausgabe soll aber auch Fachinformationen geben. So wollen wir Ihnen neue Entwicklungen im Bilanzsteuerrecht wie auch im Arbeitsrecht und im Zivilrecht aufzeigen. Eine Kurzdarstellung über die französische Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer, die seit mehr als 30 Jahren erfolgreich Vermögensbildung betreibt, dürfte dabei ebenfalls auf Ihr Interesse stoßen.

Wir wünschen Ihnen auch heute wieder viel Spaß und vielleicht einige neue Erkenntnisse bei der Lektüre.

Ihre Diagnostic Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer

#### Gesellschaftsrecht

#### Angaben über Gesellschaftsmandate im Lagebericht

##### Mandate in ausländischen Gesellschaften

Bereits seit 2001 sind alle Mandate, die von den Mitgliedern des Vorstandes bzw. des Verwaltungsrates gehalten werden, im Lagebericht aufzuführen. In einer Anfrage wurde hierzu vom Justizminister ausgeführt, dass alle ausgeübten Mandate, unabhängig von der Rechtsform und dem Verwaltungssitz (Inland oder Ausland) der betroffenen Gesellschaften, angegeben werden müssen. Der Justizminister

begründet diese Klarstellung damit, dass die Angaben im Lagebericht nicht nur der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Höchstzahlen zur Vermeidung der „Mandats-anhäufung“ dienen sollen, sondern auch den Aktionären und anderen Adressaten einen Einblick in die tatsächliche Verfügbarkeit der Mandatsträger für die Gesellschaft ermöglichen sollen. Von der Angabepflicht ausgenommen sind hingegen Tätigkeiten in Vereinigungen und Interessenverbänden.

#### Arbeitsrecht

#### Änderungen beim Kündigungsschutz

##### Vorübergehende Aussetzung für 18 Monate

Die französische Regierung hat die noch von der Vorgängerregierung beschlossenen Verschärfungen des Kündigungsschutzes („Loi de la modernisation sociale“) bei Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen vorübergehend außer Kraft gesetzt. Die Aussetzung für einen Zeitraum von 18 Monaten soll den Tarifparteien die Gelegenheit geben, in dieser Zeit eine neue branchenübergreifende Regelung auszuarbeiten. Die Regierung will die aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Ergebnisse bei einem späteren Gesetzesvorhaben einfließen lassen.

Während der Aussetzung des verschärften Kündigungsschutzes gelten grundsätzlich die Bestimmungen aus der Zeit vor der Verabschiedung des neuen Gesetzes. Allerdings wurde verschärfte die in dem Gesetz vorgesehene Möglichkeit, betriebliche Sondervereinbarungen zum Kündigungsschutz (accords de méthode) bei Unternehmen, die beabsichtigen, mehr als 10 Mitarbeiter freizusetzen, beibehalten. Diese Vereinbarungen müssen, um wirksam zu werden, nach Konsultation des Betriebsrates von den die Mehrheit der Beschäftigten repräsentierenden Gewerkschaftsvertretern genehmigt werden.

#### Steuerrecht

#### Ausbildungsabgabe (taxe d'apprentissage) und Fortbildungsabgabe (participation - formation continue)

##### Kurzdarstellung

Das französische Steuersystem ist sehr vielschichtig und durch eine Vielzahl an indirekten Steuern, an Steuern für bestimmte Übertragungsvorgänge und von Abgaben geprägt, die die tatsächliche Steuerbelastung mit anderen Ländern nur schwer vergleichbar macht. Der Ausbildungs- und der Fortbildungsabgabe ist gemeinsam, dass sie generell für die Ausgaben der „Bildung“ eingesetzt werden und sie als Berechnungsgrundlage auf der Lohn- und Gehaltssumme des betroffenen Unternehmens, ohne Berücksichtigung von dessen Ertragslage, basieren.

##### Ausbildungsabgabe (taxe d'apprentissage)

Alle handel- und gewerbetreibenden Aktivitäten und alle Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer unterliegen, gleichgültig welchen Geschäftsgegenstand sie ausüben, sind der Ausbildungsabgabe unterworfen.

Der Abgabensatz liegt bei 0,5% der gesamten Lohn- und Gehaltssumme. Auf Antrag kann eine völlige oder teilweise Befreiung von dieser Abgabe – soweit entsprechende Ausgaben zugunsten einer ersten technischen oder professionellen Ausbildung getätigt werden – erreicht werden. Die Ausgaben können sowohl für unternehmens-

eigene Bedürfnisse eingesetzt als auch an Handelskammern, Schulen, etc. geleistet werden.

Die Abgabe ist durch Selbstdeklarierung und Zahlung vor dem 30. April jeden Jahres zu erbringen.

##### Fortbildungsabgabe (Participation – Formation continue)

Alle Unternehmer sind dieser Abgabe unterworfen, wobei hinsichtlich des Prozentsatzes zwischen Unternehmen mit mehr oder weniger als zehn Arbeitnehmern unterschieden wird.

Für Unternehmen mit weniger als zehn Arbeitnehmern liegt der Prozentsatz bei 0,15% und für darüber hinaus bei 1,5% der Lohn- und Gehaltssumme. Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl von Ausgaben für professionelle Fortbildungsmaßnahmen, wie z. B. Sprachkurse, Kauf von Fachzeitschriften, Spezialurlaub, etc., die durch das Unternehmen selbst oder durch akkreditierte Firmen erbracht werden, als voll- oder teilabzugsfähig von der offiziellen Abgabe vorgesehen. Gewisse Ausgaben, die die Jahresabgabe betragsmäßig übersteigen, können in den folgenden drei Jahren angerechnet werden.

Die Fortbildungsabgabe ist ebenfalls durch Selbstdeklarierung und Zahlung vor dem 30. April jeden Jahres zu erbringen.



## Bilanzrecht

Die gesetzliche Arbeitnehmerbeteiligung (participation des salariés aux fruits de l'expansion)

### Kurzdarstellung

Die „Participation“, wie sie allgemein bezeichnet wird, wurde 1968, noch unter De Gaulle, verpflichtend für alle Gesellschaften einer gewissen Größenordnung (ursprünglich 100, heute bereits bei 50 Mitarbeitern) und bei Vorliegen bestimmter Rentabilitätskriterien, eingeführt. Sie ist weiterhin von großer Bedeutung für die Motivation der Mitarbeiter und spielt eine nicht unwesentliche Rolle für deren Vermögensbildung. Die Tatsache, dass sie sowohl als Aufwand von den Unternehmen als auch von jeglichen Sozialversicherungsabgaben (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sowie Einkommenssteuern befreit ist, erhöht noch ihre Attraktivität.

Die Gewinnbeteiligung wird grundsätzlich erst nach fünf Jahren ihrer Entstehung ausgezahlt. In der Regel werden die Gewinnbeteiligungsfonds nicht von dem Unternehmen verwaltet, was aber durchaus möglich wäre, sondern spezialisierten Finanzinstituten anvertraut. Die erwirtschafteten Zinsen sind ebenfalls einkommensteuerfrei. Dies führt u.a. dazu, dass die angesammelten Beträge oft relativ langfristig von den Arbeitnehmern in diesen Fonds belassen bleiben.

### Die Errechnung der „Participations“ basiert auf folgenden Kriterien

$$\frac{1}{2} \left[ B - \frac{5C}{100} \right] \times \frac{S}{VA}$$

B = Steuergewinn  
C = Eigenkapital  
S = gesamte Lohn- und Gehaltssumme  
VA = Mehrwert (Valeur ajoutée)

Verbal liest sich die obige Formel wie folgt: Eine Gewinnbeteiligung fällt nur dann an, wenn der erwirtschaftete Gewinn nach Steuern, wobei die Gewinnbeteiligung mit einer Jahresverschiebung steuerlich abzugsfähig ist, mehr als 5% des Eigenkapitals darstellt. Die Hälfte des Steuergewinns wird mit dem Quotienten aus Lohn- und Gehaltssumme und Mehrwert multipliziert. In sehr profitablen Unternehmen kann dieser Quotient bis zu 30% erreichen. In einem solchen Falle würde ein Drittel der Hälfte des Steuergewinns, nach Abzug einer 5%igen Verzinsung des Eigenkapitals, in die Gewinnbeteiligung fließen.

Der Gesamtgewinnbeteiligungsbetrag ist unter der Belegschaft nach einem gewissen Schlüssel (nicht prozentual zum Einkommen) aufzuteilen. In sehr gewinnträchtigen Unternehmen können sich für die mittleren Einkommensempfänger Gewinnbeteiligungen zwischen ein bis zwei Monatsgehälter ergeben.

In der französischen Gewinn- und Verlustrechnung wird die „Participation“ als Sonderposten, völlig getrennt, nach dem Körperschaftsteuerausweis, für jeden Bilanzleser schnell erkenntlich, dargestellt.

## Steuerrecht

### Versteuerung von Verzugszinsen

#### Klarstellung durch die Finanzverwaltung

Wie wir bereits ausführlich in unserer „Diagnostic News“ Ausgabe vom April 2002 berichteten, wurde im Rahmen des Gesetzes vom 15. Mai 2001 (NRE) die europäische Richtive vom 29. Juni 2000, die die Zahlungsziele vereinheitlichen und insbesondere verkürzen sollte, in nationales Recht umgesetzt. Danach entsteht ein Anspruch auf Verzugszinsen unabhängig von Mahnschreiben und anderen Bestimmungen immer bereits dann, wenn der Schuldner die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Diese Neuregelung hat zu der Frage geführt, ab wann der so entstandene Zinsanspruch in das zu versteuernde Einkommen einzustellen ist. Viele Unternehmen hatten die Besorgnis geäußert, die Zinsen bereits zum Zeitpunkt ihres rechtlichen Entstehens versteuern zu müssen, selbst wenn sie beabsichtigten, aus kommerziellen oder aus anderen Gründen auf ihre tatsächliche Erhebung zu verzichten. Die Finanzverwaltung hat nun klargestellt, daß die Versteuerung von Verzugszinsen nach dem Zuflussprinzip erfolgen soll. Damit wird die oben erwähnte Schwierigkeit umgangen. Andererseits kann auch der Schuldner den Zinsaufwand erst geltend machen, wenn er die Zinsen tatsächlich gezahlt hat.

## Steuerrecht

### Kürzung der Steuergutschrift (avoir fiscal) auf 10% für gewisse Gesellschaften

Die Steuergutschrift für Gesellschaften, die eine Beteiligung von weniger als 5% an der ausschüttenden Gesellschaft halten, wurde seit 1999 sukzessive gesenkt. Ab dem 1. Januar 2003 wird sie nur noch 10% der Dividende betragen. Von dieser Maßnahme sind weder natürliche Personen, die weiterhin 50% der Dividende als Steuergutschrift erhalten, noch Gesellschaften mit dem Status „Muttergesellschaft“ (société mère) betroffen, denen wie bisher überhaupt kein „avoir fiscal“ gewährt

## Bilanzrecht

### Nochmals Arbeitnehmerbeteiligung

#### Bestehender Anspruch auch für „Expatriates“

Nach einem neueren Gerichtsentscheid (Cour de cassation, 29. Oktober 2002) gilt diese Regelung grundsätzlich auch für die vom Unternehmen vorübergehend ins Ausland entsandten sogenannten „Expatriates“. Dem entgegenstehende Klauseln in den Arbeits- oder Entscheidungsverträgen sind demnach nichtig.

Das Gericht stellte fest, daß Artikel 442 des Arbeitsgesetzbuches (Code de

travail) verbietet, die Berechtigung zur Gewinnbeteiligung vom Einsatzort des Mitarbeiters abhängig zu machen. Auch die von den betroffenen Arbeitgebern vorgebrachte Argumentation, die von den entsandten Mitarbeitern bezogenen Gehälter unterlägen nicht den vom Arbeitgeber zu leistenden Abgaben, wurde verworfen, da diese Tatsache lediglich die Höhe des Anspruchs und der zu bildenden Rücklage (Réserve de participation) beeinflusse, nicht jedoch den grundsätzlichen Anspruch.

Damit werden weitgehend nur Finanzanlagen von dieser Neuregelung betroffen sein.

Es ist für 2004 eine Steueränderung vorgesehen, die die Doppelbesteuerung von Dividenden verringern und gleichzeitig die Abschaffung der Steuergutschrift einführen soll.

## Arbeitsrecht

### Gesetzliche Neuregelung der jährlichen „Unternehmen-Gewerkschaftsgespräche“

Die vorgeschriebene jährliche Verhandlung mit den Gewerkschaftsvertretern innerhalb eines Unternehmens wurde gesetzlich neu geregelt. Das Gesetz betrifft nur solche Unternehmen, bei denen die Einrichtung einer Gewerkschaftsvertretung (délégué syndical) vorgeschrieben ist.

In der sogenannten „jährlichen Unternehmensverhandlung“ (négociation annuelle d'entreprise) sind alle Punkte zu erörtern, bei denen die Einbeziehung des Gewerkschaftsvertreters erforderlich ist, insbesondere bei der Gehalts-

entwicklung, der Regelung der Arbeitszeit und der Teilzeitarbeit, der Gleichstellung der Geschlechter, unternehmensinterner Vermögensbildung (épargne salariale) und bei der Gesundheitsvorsorge. Der Arbeitgeber hat auch die erwartete Beschäftigungsentwicklung der nächsten Jahre mit dem Gewerkschaftsvertreter zu erörtern. Schließlich regelt das Gesetz auch die Einzelheiten der formellen „Einberufung“ der Verhandlung und deren Ablauf. Für die Nichteinhaltung dieser und der vorstehenden Regelungen gelten Strafbestimmungen.

## Bilanzrecht

### Verlust der „Carry back Forderung“ im Falle einer Fusion

Frankreich kennt weiterhin den Verlustrücktrag (Carry back). Er entsteht durch die Anrechnung der Verluste des laufenden Geschäftsjahres auf die erzielten Steuergewinne (nach Abzug von Dividendenausschüttungen) der drei letzten Geschäftsjahre. Der dadurch ermittelte Betrag stellt eine Forderung gegenüber dem Fiskus dar, die mit späteren Körperschaftsteuervorauszahlungen bzw. Verbindlichkeiten verrechnet wird. Eine Barauszahlung erfolgt erst nach fünf Jahren, soweit in dieser Zeitspanne keine Verrechnungsmöglichkeit bestand. Der „Carry back Anspruch“ kann im Zeitpunkt seiner Entstehung aktiviert werden, wodurch das handelsrechtliche

Ergebnis verbessert wird. Gegenüber den Banken kann dieser Anspruch beglichen werden.

Im Falle einer Fusion geht die „Carry back Forderung“ bei der untergehenden Gesellschaft verloren. Dies wurde nochmals in einer Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtshofes (Conseil d'Etat) vom 6. November 2002 bestätigt. Danach steht der spezifische Charakter der „Carry back Forderung“ der normalen Gesamtrechtsnachfolge der Fusion entgegen.

Eine eventuelle Übernahme der „Carry back Forderung“ durch die aufnehmende Gesellschaft kann natürlich im Rahmen einer Sondergenehmigung erreicht werden.

## Zivilrecht

### Neue Gewährleistungsfristen beim Kaufvertrag

#### Umsetzung der EG-Richtlinie vom 25. Mai 1999

#### Eine trügerische Harmonisierung

Während das deutsche Recht bereits an die EG-Richtlinie über die neuen Gewährleistungsfristen von Verbrauchsgütern angepasst wurde, steht deren Umsetzung in Frankreich noch aus.

Die Frage, inwieweit diese Richtlinie, die in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umgesetzt werden muss, tatsächlich zu einer Vereinheitlichung des Schuldrechts in der EU führen wird, ist weiterhin offen und umstritten.

Der deutsche Gesetzgeber gewährt nunmehr im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie dem Käufer einer fehlerhaften, beweglichen Sache eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren,

und zwar unabhängig davon, ob der Kauf zu gewerblichen Zwecken erfolgte oder nicht.

Eine solche Anpassung des französischen Rechts ist derzeit Gegenstand heftiger Diskussionen und Kontroversen, da Frankreich nicht bereit zu sein scheint, sein Kaufrecht zu reformieren und eher dazu neigt, die Einführung einer zweijährigen Gewährleistungsfrist ausschließlich auf Verkäufe an Privatkunden zu beschränken.

Bei näherer Betrachtung ist somit festzustellen, dass trotz der effektiven Umsetzung einer Richtlinie fundamentale Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtssystemen der Mitgliedsstaaten bestehen können. Diese Diskrepanz ist von allen Wirtschaftsakteuren auf dem deutsch-französischen Markt zu berücksichtigen.

## Steuerrecht

### Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen an ausländische Muttergesellschaften

Die französische Finanzverwaltung hat den maximal steuerlich abzugsfähigen Zinssatz für Zinsaufwendungen an ausländische Muttergesellschaften neu festgelegt. Aus der nachfolgenden

Tabelle ergeben sich die Zinssätze für das Jahr 2003 (vgl. Tabelle).

#### Für ein Geschäftsjahr mit einer Dauer von zwölf Monaten gelten die folgenden maximalen Zinssätze:

Geschäftsjahr endet zwischen	Maximaler Zinssatz in %
31. Dezember 2002 bis 30. Januar 2003	5,66
31. Januar bis 27. Februar 2003	5,66
28. Februar bis 30. März 2003	5,67

## Bilanzrecht

### Subvention mit Besserungsschein

#### Zeitpunkt der Forderungsentstehung

Im deutsch-französischen Mutter/Tochterverhältnis werden regelmäßig Subventionen, Forderungsverzichte und andere Unterstützungsleistungen gewährt, die für den Fall der Besserstellung des Empfängers dessen Verpflichtung zur Rückzahlung vorsehen. Die steuerlichen Folgen dieser Vorgänge sind komplex sowohl für die Auswirkungen bei der Körperschaftsteuer als auch der der Mehrwertsteuer und dies in beiden Ländern. Hierzu gibt es eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen, Ländererlassen und EG-Richtlinien. Insbesondere der Forderungsverzicht (abandon de créance), der in seiner rechtlichen Durchführung und der möglichen zeitlichen Rückwirkung relativ formlos durchgeführt werden kann, ist ein sehr

häufig eingesetztes Sanierungsmittel geworden. Nichtsdestotrotz müssen die verschiedenen Konsequenzen, je nach Gestaltungsart, genauestens beachtet werden. So sollte insbesondere auch auf die genaue Ausformulierung der Entstehung (Aufleben) des Rückanspruches im Falle der Besserstellung (clause de retour à meilleure fortune) des Begünstigten geachtet werden.

So entschied das Oberverwaltungsgericht von Nancy vom 6. Juli 2002, dass der bloße Eintritt eines Ereignisses, das die Besserungsklausel in Kraft treten läßt, ausreicht, um automatisch beim unterstützenden Unternehmen eine entsprechende Forderung entstehen zu lassen, d.h. dort einen Ertrag zu realisieren. Die Rückzahlung der ursprünglich gewährten Leistung ist davon völlig unabhängig.

## Abschlussprüfung

### Ausbuchung einer verjährten Verbindlichkeit

#### Steuerliche Folgen bei Nichtbeachtung

Die Verjährung einer Verbindlichkeit hat zur Folge, dass die schuldende Gesellschaft diese ertragserhöhend auszubuchen hat. Eine weitere Aufrechterhaltung, d.h. die Beibehaltung des Verbindlichkeitsausweises in der Bilanz, ist nach diesem Zeitpunkt nur möglich, soweit ein Eigeninteresse des Schuldners nachgewiesen wird, dass ein

Widerruf einem Verzicht auf den Einwand der Verjährungsklausel gegenüber dem Gläubiger gleichkommen würde. So entschied das Oberverwaltungsgericht von Lyon, (CAA Lyon 97-1056), dass – soweit ein entsprechender Nachweis von der Schuldnergesellschaft nicht erbracht werden kann, die Finanzverwaltung berechtigt sei, eine Erhöhung des Steuerergebnisses um den Betrag der verjährten Verbindlichkeit vorzunehmen.